

## X. Verordnung

### über die fürstlichen Meyer- und Pacht-Güter von 1662.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Bischof zu Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst und Graf zu Pyrmont &c. &c. Fügen allen und jeden, welche einige von Unseren Directo Dominio herrührende Meyer- und Pacht-Güter besitzen, in Gnaden zu wissen, was maßen Wir nach angetretener Unserer Regierung sowohl aus verschiedentlichen Uns vorgekommenen Fällen, als Unserer Beamten und Bedienten erstatteten unterthänigsten Berichten, vermerket, und wahrgenommen, welcher Gestalt bey berührten Gütern mit deren Verpfändung, Zertheil- und Veräußerung, auch sonst dergleichen, theils den allgemeinen Rechten, theils Unserer löblichen Vorfahren errichteten Verordnungen, sodann dieses Unseres Stiffts Gewohnheit, und sonderlich den alten Meyer-Briefen widerstrebende Mißbräuche und Gebrechen eingerissen seyen, daß die Nothdurft erfordere, hiergegen nicht weniger zu Abkehrung des, den Meyeren und Pächteren, auch den Creditoren sonst ferners

zu erwachsenden Nachtheils, Gefahr, und Verderben, als zu Unserer Rentkammer mehrerer Nichtigkeit, ein Gewisses zu verordnen; und daß Wir bewegen aus angezogenen Ursachen, wie auch nach Anweisung der alten Meyer- und Pacht-Notulen, und auf Veranlassung besagter Unserer Herren Vorfahren obangeregter, Uns officirter Güter halben, allen und jeden, welche dergleichen von Uns unterhaben, nachgesetzte Punkten ggst und ernstlich anbefohlen haben wollen. — Und zwar

Erstlich soll keinem Unseren Meyer, oder Pächter zugelassen seyn, von den Meyer- oder Pachtgütern etwas zu deterioriren, noch ohne Unseren gnädigsten Special-Consens etwas zu veräußern, und zu verkaufen, oder auch seine schuldige Pacht, und andere Præstanda über gebührende Zeit unbezahlt stehen zu lassen, sonst des Meyer-Rechts wirklich damit verlustig, und entsetzt seyn. Daserne auch ein oder anderer auf solches an Gelde, oder anderen Sachen etwas vorstrecken, und sich schon hierüber mit Verschreibung, Notariat-Schein, oder wirklichen Unterpand versehen lassen, demnächst aber sich zutragen sollte, daß Uns selbiges Meyer-Gut entweder durch Verwirkung, oder sonst wieder eröffnet, oder anheim fallen würde, soll solche Verpfändung weiter nicht gelten, sondern alsdann ex resolato Jure dantis dergleichen Debitum ganz kraftlos, extinguit, nichtig, und ungültig seyn,

und also das Meyer-Gut ohne einiges Beschwer, oder verbindliche Anspruch zu Unserer freyen Disposition wieder zurück, und anheim kommen. Und gleichwie dann

Fürs andere insonderheit vermerket wird, daß die Meyer- und Pacht-Güter von den Elteren unter die Kinder pro Legitima, aut dots, oder auch wohl von Brüdern und Schwestern unter sich vielfältig vertheilet werden; also soll hiernächst alle solche Versplitterung und Theilung ernstlich verboten seyn, und mit dem Meyer- oder Pacht-Gut nur einer, welcher seine Miterben mit Geld, oder anderen Mitteln abfinden muß, und zwar allemal unter obgesetzter Clausul des Guts verlustig zu seyn, wofern die Pacht über die rechtliche Zeit ausstehen, oder auch das Gut ohne Consens beschwert, oder sonst veräußert werden sollten, bemeyert werden; da aber bey einen, oder anderen solches zumalen impracticabel, oder ohnmöglich seye, und derselbe dann von Uns Unsern ggsten Consensum zu einiger Anweisung oder Theilung ad Tempus erhalten haben würde, so soll dergleichen Theil- oder Anweisung von Unseren Beamten gerichtlich ad Protocolum geschehen, und die theilende Erben der jährlichen Pacht und Schuldigkeit halber alle in Solidum obligirt bleiben. — Ingleichen und

Zum dritten, wann ein Meyer stirbt, soll derjenige, welcher von Kindern, oder Erben zu der Succession berechtiget zu seyn,

und

und selbige anzutreten vermerkt, wie auch, wann eine hinterbleibende und sonst mitbemeyerte Wittib ad secunda Vota schreiten will, ehe und bevor sich der, oder dieselbe des Guts unternimmt, um die Brevinkaufung und Bemeyerung sich angeben, den Meyer-Brief unter vorgesezter Clausul nehmen, zuvordrist aber die alte Meyer- und Pacht-Notul produciren, und die Güter und Ländereyen cum Specificatione quantitatis, situs, & Terminorum eigentlich, und vermittelst Eides, als Lieb ihnen ist, die Kaducität dergleichen meyerstädtischen Güter zu vermeiden, getreulich designiren, als welche Quantitas situs, & Confinium dann sowohl als vorige Clausul, und die obbedeuteter Massen verbotene Alienation, Hypothefirung, Versplitter- und Theilung per Expressum pactum allen Meyer-Briefen inskünftig ausgedruckt, und deutlich einverleibt, und selbige Meyer-Briefe dann zwar von Unseren Beamten den Meyeren extrahirt, hingegen aber von denselben ein Reversal, welchem solcher Meyerbrief inserirt seye, von Ihnen selbst, wann sie können, sonst aber, so sie dessen nicht erfahren von dem Parocho loci auf ihr Begehren unterschrieben herausgegeben werden.

Zu Urkund dieser Unser ggster Verordnung haben Wir gegenwärtigen Brief eigenhändig unterzeichnet, und mit Unseren fürstlichen Secretinsiegel wohlwissentlich bedrucken lassen. So geschehen auf Unserm Residenzschloß Neuhaus d. 1. August 1662.

(L. S.)

XL